

DRAUFHAUEN UND WEGSPERREN!

ZUR DEBATTE ÜBER DIE VERSCHÄRFUNG DES JUGENDSTRAFRECHTS

Mehr Sicherheit, mehr Überwachung, härtere Strafen! Um diese drei Kernforderungen dreht sich das breite Repertoire einer Law & Order Politik¹, die sich vor allem in Wahlkampfzeiten in der politischen Debatte immer wieder besonderer Beliebtheit erfreut.

Die Protagonist_innen setzten dabei auf ein vermeintlich hohes Angstgefühl sowie ein gesteigertes Sicherheitsbedürfnis in Teilen der Bevölkerung. An welchem Gegenstand diese populistische Politik sich dann abarbeitet, scheint beliebig. Mal sind es die Ausländer_innen in den 90er Jahren, damals war die so genannte Organisierte Kriminalität ganz hoch im Kurs, und heute sind wieder die Jugendlichen an der Reihe. Angestoßen wurde die Diskussion durch die Reformvorschläge der CDU zum Jugendstrafrecht Anfang dieses Jahres.² Völlig willkürlich ist die Auswahl des Gegenstandes natürlich nicht. Als willkommenen Anlass diente ein Überfall zweier Jugendlicher auf einen Rentner in der Münchener U-Bahn Ende Dezember

2007.³ Dass aus einer solchen einzelnen Tat in kurzer Zeit eine allgegenwärtige Bedrohung wird, dürfte auf den politisch-medialen Verstärkerkreislauf zurückzuführen sein, der schnell vergleichbare Fälle "aufdeckt", und so das singuläre Ereignis zu einem gesellschaftlichen Phänomen stilisiert.⁴ Schon diese Herangehensweise ist höchst fragwürdig, wenn es darum geht gesellschaftliche Realitäten darzustellen und zu diskutieren. Doch auch die der Debatte zu Grunde liegenden Prämissen halten einer Überprüfung anhand kriminologischer Befunde nicht stand.

1. Jugendkriminalität ist ubiquitär

Ubiquitär meint allgegenwärtig und will zum Ausdruck bringen, dass das Phänomen Jugendkriminalität in allen gesellschaftlichen Schichten zu finden ist. Verfehlungen im Jugendalter sind gewissermaßen notwendiger Bestandteil des Reifeprozesses und somit völlig normal. Eher ungewöhnlich ist es, wenn Jugendliche keine Normbrüche begehen.⁵

Statistisch gesehen ist dementsprechend die Kriminalitätsbelastung im Jugendalter besonders hoch. Sie erreicht ihren Höhepunkt bei etwa 18 Jahren, nimmt dann aber im Laufe der Zeit wieder deutlich ab. Zu der Ubiquität kommt also eine Episodenhaftigkeit. Die meisten der im Jugendalter strafrechtlich erfassten Personen werden früher oder später nicht mehr rückfällig. Dieses Phänomen wird auch als "Aging out" bezeichnet.⁶

2. Jugendkriminalität ist Bagatellkriminalität

Entgegen der weit verbreiteten Vorstellung, die Jugend würde immer brutaler, skrupelloser und gefährlicher, gibt es keine Studie, die einen solchen Befund belegen würde. Diese Vorstellung nährt sich aus der Betrachtung einzelner Fälle⁷ und ist nicht etwa auf empirische Untersuchungen gestützt. Jugendkriminalität ist weiterhin größten Teils im Bagatellbereich anzusiedeln, die Höhe des angerichteten Schadens ist deutlich geringer als im Bereich der von Erwachsenen begangenen Delikte.⁸

3. Jugendarrest ist kontraproduktiv

Im Jugendstrafrecht gibt es als mögliche Sanktionsformen die Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. Jugendgerichtsgesetz [JGG]), die Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG) und die Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG). Die Maßregeln gelten als die mildeste und die Jugendstrafe als die gravierendste Sanktionsform. Die Zuchtmittel, zu denen neben der Verwarnung (§ 14 JGG) und den Auflagen (§ 15 JGG) auch der Jugendarrest (§ 16 JGG) gehört, stellen in dieser Sanktionentrias die mittlere Ebene dar. Jugendarrest bedeutet eine kurzfristige, bis zu vier Wochen dauernde stationäre Unterbringung in einer gesonderten Vollzugsanstalt. Diese von den Nazis geschaffene Sanktionsform zeichnet sich vor allem durch erschreckend hohe Rückfallquoten von zum Teil über 80 % aus.⁹ Im Sinne der Spezialprävention ist der Jugendarrest also eindeutig als kontraproduktiv zu bewerten.

Derzeit ist immer wieder die Forderung nach einem so genannten Warnschussarrest zu hören. Abgesehen davon, dass diese Bezeich-



Foto: nobby nobis

nung irreführend ist - ein Arrest als "Warnschuss" ist nach der derzeitigen Gesetzeslage bereits möglich und wird auch von der Praxis in der Regel als ein solcher "short-sharp-shock" angewandt - geht es wohl eher darum, dass Jugendarrest zukünftig auch neben einer Jugendstrafe verhängt werden soll.¹⁰ Bisher verbietet das § 8 II JGG und legt den Grundsatz der Einspurigkeit stationärer Maßnahmen fest.¹¹ Aus erzieherischen Gesichtspunkten würde eine solche Sanktionsform auch äußerst widersprüchliche Signale ausstrahlen. Denn wie soll einem Jugendlichen vermittelt werden, dass seine Strafe zwar zur Bewährung ausgesetzt, er dann aber dennoch "zumindest ein bisschen" eingesperrt wird?

4. Keine Abschreckung durch "Härtere Strafen"

Auch der Ruf nach härteren Strafen für Jugendliche wurde mal wieder laut. Dabei ist etwa die Forderung nach der Herabsetzung der Strafmündigkeit oder nach einer Erhöhung der Höchstdauer der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahre nichts Neues.¹² Diesen Vorschlägen liegt die Annahme zu Grunde, Strafen würden abschreckend wirken. Demnach müsste eine höhere Straferwartung für eine bestimmte Personengruppe zu einer geringeren Kriminalitätsbelastung dieser Personengruppe führen. Zumindest für den Bereich der Jugendkriminalität - wohl aber auch für viele Bereiche der Erwachsenenkriminalität - ist diese Aussage jedoch nicht zutreffend. Als Jugendkriminalität bewertete Taten zeichnen sich häufig durch spontanes, wenig durchdachtes Handeln aus. In solchen Situationen denken Jugendliche typischer Weise nicht über die Konsequenzen ihres Handelns nach. Härtere Sanktionsandrohungen würden Jugendlichen folglich nicht abschrecken und somit auch nicht zu einem Sinken der Kriminalität führen.¹³

Dunkelfelduntersuchungen belegen hingegen, dass sich im Bereich der Jugendkriminalität bei einem Großteil der Betroffenen im Laufe der Zeit eine Spontanbewährung einstellt, also ein Absehen von weiteren Tatbegehungen, auch ohne strafrechtliche Sanktion auf vorherige Taten.¹⁴ Demnach wäre in den meisten Fällen eher ein Absehen von Strafe als eine Strafschärfung indiziert.

5. Das Konstrukt der "Ausländerkriminalität"

"Ausländerkriminalität" ist ein gesellschaftlich erzeugtes Konstrukt und kein empirisch belegbares Phänomen. Vermischt mit der Forderung nach härterem Durchgreifen gegenüber Jugendlichen drohen wie so oft Migrant_innen Opfer einer rassistischen Politik zu werden. Gemeint ist die Forderung "kriminelle Ausländer [...] bei einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr zwingend auszuweisen".¹⁵ Dass Politiker wie Roland Koch damit das Wahlkampfniveau der NPD erreichen, wie Stephan Kramer, Generalsekretär des Zentralrats der Juden, treffend feststellt,¹⁶ ist zwar skandalös, soll an dieser Stelle aber nicht weiter thematisiert werden.

Abgesehen von den allgemeinen Bedenken gegenüber der Aussagefähigkeit von Kriminalitätsstatistiken in Deutschland seien hier die beiden wichtigsten Einflussfaktoren auf einen prozentual höheren Anteil von als Ausländer_innen bewerteten Personen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) genannt. Zum einen werden von der PKS auch Verstöße gegen ausländerrechtliche Bestimmungen erfasst, die nur von Nicht-Deutschen begangen werden können. Zum anderen müssen weitere kriminogene Faktoren mit einbezogen werden: So ist der Anteil jugendlicher, männlicher Personen, die in städtischen Ballungsräumen wohnen, bei Nicht-Deutschen deutlich höher. Bei einer entsprechenden Vergleichsgruppe junger, männlicher, deutscher Bewohner städtischer Ballungsräume ist ebenfalls eine höhere Krimina-

litätsbelastung zu verzeichnen. Von der Korrelation (Nicht-Deutsch - strafrechtlich erfasst) kann also nicht auf eine Kausalität geschlossen werden.¹⁷

Untersuchungen, welche die Zahlen der PKS um die entsprechenden Faktoren bereinigen, kommen zu dem Ergebnis, dass Nicht-Deutsche je nach Studie entweder etwa in gleichem Maße oder tendenziell sogar weniger strafrechtlich erfasst werden. Höhere Kriminalitätsbelastungsziffern bei Ausländer_innen sind also weniger ein empirischer Befund bezüglich der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung als ein Indiz für die rassistische Zuschreibung durch die Polizei.¹⁸

Repressive Sozialkontrolle

Hoffentlich bleibt wenig übrig von den Zielen des Jugendstrafrecht zu verschärfen. Die Einsicht und Besonnenheit vieler Wissenschaftler und Praktiker_innen scheint zu beruhigen.¹⁹ Allerdings sind Zweifel angebracht, ob eine solch nüchterne Betrachtungsweise überhaupt gewünscht ist, oder ob nicht eine solche Politik ein ganz anderes Ziel vor Augen hat: nicht Prävention sondern eine zunehmend repressive Sozialkontrolle im Sinne eines governing through crime.

Einar Aurfurth studiert an der FU Berlin im Schwerpunkt Kriminologie und Jugendstrafrecht.

Literatur:

Albrecht, Peter-Alexis: Jugendstrafrecht, ein Studienbuch, 3. Auflage, 2000.

Bürgerrechte und Polizei, Heft 1/2000: Kriminalisierung von AusländerInnen".

Sack, Fritz / Siebel, Walter: Governing through crime? 2003.

- 1 Anthony Bottoms, Professor am Institute of Criminology der University of Cambridge, spricht treffender von "populist punitiveness", also "populistischer Bestrafungswut".
- 2 Vgl. "Wiesbadener Erklärung" des Bundesvorstands der CDU vom 5.1.08, <http://www.cdu.de/doc/pdf/080105-wiesbadener-erklaerung.pdf>.
- 3 Krauth, Stefan, Es war einmal das große Kuscheln, *jungle world* v. 10.1.08.
- 4 Walter, Michael, Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien?, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 2003, 159 ff.
- 5 Vgl. Quensel, Stefan, Kritische Kriminologie, in: *Kritische Kriminologie - Beiträge zu einer Standortbestimmung*, 1974, 132 ff.
- 6 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 2001, 12 ff.
- 7 Etwa im "Fall Mehmet", einem Musterbeispiel eines durch mediale und strafrechtliche Zuschreibung produzierten "Intensivtäters". Vgl. Boers, Klaus u.a., Jugendkriminalität - Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (MschrKrim) 2006, 63.
- 8 Albrecht, P.-A., a.a.O., 8 ff.
- 9 Albrecht, P.-A., a.a.O., 222 f.
- 10 Vgl. "Wiesbadener Erklärung" der CDU, a.a.O.
- 11 So auch BGHSt 18, 208.
- 12 Vgl. den entspr. Gesetzentwurf des Bundesrates vom 20.6.03 (BR-Drs. 312/03).
- 13 Albrecht, H. J. u.a., *Empirische Sanktionenforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik*, MschrKrim 1981, 310 ff.
- 14 Walter, Michael, Jugendkriminalität, 2005, 223.
- 15 Vgl. "Wiesbadener Erklärung" der CDU, a.a.O.
- 16 <http://www.tagesspiegel.de/politik/deutschland/Jugendstrafrecht:art122,2452056>.
- 17 Walburg, Christian, Die üblichen Verdächtigen. Einwanderung, Kriminalität und Strafrecht, FoR 2006, 94.
- 18 Brücher, Oliver, Die Ausländerkriminalität sinkt nicht!, *Bürgerrechte und Polizei* 2000, 21.
- 19 Vgl. <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=986>.